



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht
PI/G-4254-3/521 bis
-3/524 U vom
11.12.2014

Unser Zeichen
78b-A0010-2012/55-29

Telefon +49 89 9214-00
poststelle@stmuv.bayern.de

München
20.02.2015

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (Bündnis 90/Die
Grünen)
betreffend Einbau von pechhaltigem Straßenaufbruch in Hutthurm IV

Anlagen:
3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*1. Trifft es zu, dass es auf der Baustelle Aussiedlerhof in Hutthurm zu groß-
flächigen Abschwemmungen gekommen ist?*

Abschwemmungen von pechhaltigem Material können vom Landratsamt
Passau nicht bestätigt werden. Eine Dokumentation mit Fotos, welche auf auf
Abschwemmungen am 25.12.2009 hinweist, ging dem Landratsamt erst am
19.05.2010 zu. Eine behördliche Überprüfung der Abschwemmungen vom
25.12.2009 war infolge des verstrichenen Zeitraumes nicht mehr möglich.

2. Wie hat das LRA Passau auf diesen Sachverhalt reagiert?

Nach Übergabe der vorgenannten Dokumentation am 19.05.2010 erfolgte innerhalb von 2 Tagen eine Ortseinsicht durch das Landratsamt.

3. Wie oft haben Nachbarn des Aussiedlerhofs in Hutthurm beim LRA Passau in dieser Angelegenheit vorgesprochen?

Mit den Nachbarn erfolgten - auch beim Bemühen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen allen Beteiligten/Interessierten zu schließen - mehrere Besprechungen und Telefonate.

4. Wie hat das LRA Passau darauf reagiert?

Das Landratsamt war immer intensiv um eine zügige und einvernehmliche Lösung mit allen Interessierten/Beteiligten bemüht.

5. Trifft es zu, dass der Nachbar Uhrmann des Aussiedlerhofes vom Landratsamt aufgefordert worden ist, auf Rechtsmittel zu verzichten?

Herr Uhrmann wurde vom Landratsamt nicht aufgefordert, auf Rechtsmittel zu verzichten. Im Rahmen der Verhandlungen zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags war seitens der Gläubigerbank ein weitest möglicher Rechtsmittelverzicht durch den Nachbarn Uhrmann gewünscht. Außerdem erfordert die gesetzliche Regelung des Art. 58 Abs. 1 BayVwVfG für den wirksamen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, der zu einer schnellen Bereinigung der Situation führen sollte, die schriftliche Zustimmung betroffener Dritter. Durch das Landratsamt wurde stets klargestellt, dass dies Herr Uhrmann für sich entscheiden müsse und er nicht zu einem Rechtsmittelverzicht oder einer Zustimmungserklärung überredet werde.

6. In unmittelbarer Nachbarschaft zur Baustelle Aussiedlerhof in Hutthurm gibt es einige Hausbrunnen, die u. a. von Landwirten zum Tränken ihrer Tiere benötigt werden.

a) Ist das LRA Passau der Ansicht, dass diese private Wasserversorgung genauso geschützt werden muss, wie ein Wasserschutzgebiet für eine öffentliche Wasserversorgung?

Bei Brunnen zum Tränken von Tieren handelt es sich um Anlagen der Brauchwasser-, nicht der Trinkwasserversorgung, so dass eine Vergleichbarkeit mit einer öffentlichen Wasserversorgung nicht besteht. Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten ist nach der gesetzlichen Regelung zum Wohl der Allgemeinheit nur in den eng begrenzten Fällen des § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zulässig. Nur ausnahmsweise kann bei besonderen Fallgestaltungen auch eine private Trinkwasserversorgung gemäß Art. 31 Abs. 4 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) auf Antrag mit einem Wasserschutzgebiet geschützt werden. Von einer solchen Fallgestaltung kann hier jedoch nicht ausgegangen werden. Legte man die Anforderungen nach § 52 WHG an Wasserschutzgebiete beim vorliegenden Fall an, träfen die Landwirte im engeren Umkreis vermutlich Einschränkungen in der Bewirtschaftung, z. B. ein Ausbringungsverbot für Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, etc.

b) Welche Maßnahmen sieht das LRA Passau zum Schutz dieser Hausbrunnen vor?

Der Schutz der Anlagen seitens der Behörde beschränkt sich auf die allgemeinen Schutzbestimmungen für die Bewirtschaftung von Grundwasser nach dem WHG. Das Landratsamt hat zur Erkundung einer potenziellen Grundwassergefährdung Herrn Malz aufgegeben, eine Detailuntersuchung durch eine(n) Sachverständige(n) nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in Auftrag zu geben. Nach ergebnislosem Ablauf der hierfür eingeräumten Frist hat das Landratsamt im Wege der Ersatzvornahme eine Sachverständige mit der Untersuchung beauftragt. Das Ergebnis liegt noch nicht vor. Eventuelle weitere Maßnahmen zum Grundwasserschutz und damit zum Schutz der genannten Brunnen ergeben sich aus dem Gutachten. Im Rahmen dieser Untersuchungen werden auch die genannten Brunnen und die private Trinkwasserversorgung des Anwesens Uhrmann beprobt. Hinweise auf eine Belastung des Trinkwasserbrunnens der Familie Uhrmann können auf Grund der bisher vorliegenden Laboranalysen nicht bestätigt werden.

7. Weshalb hat das LRA Passau zwischen 2010 und 2014 keine Anordnung zur Beseitigung des grundwassergefährdenden Zustands erlassen?

Im gesamten Zeitraum war das Landratsamt bemüht, eine Lösung auf dem Verhandlungsweg dahingehend herbeizuführen, dass die nicht versiegelten Flächen nach den Vorgaben des Merkblatts 3.4/1 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt endlich versiegelt würden. Eine einvernehmliche Lösung im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrags konnte jedoch trotz intensiver Gespräche nicht erzielt werden. Im Rahmen der laufenden Detailuntersuchungen soll geklärt werden, ob eine Grundwassergefährdung vorliegt.

8. Ist dem LRA Passau bewusst, dass das Material nicht nur in das Grundwasser ausgewaschen werden kann, sondern auch Dämpfe verursacht, die zumindest als gesundheitsgefährdend eingestuft werden können?

Eine grundsätzliche Untersagung des Einbaus von pechhaltigem Straßenaufbruch (welcher im Regelfall zuvor aus öffentlichen Verkehrswegen ausgebaut wurde) ist - wenn die Vorgaben des vorgenannten Merkblattes eingehalten werden - nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Scharf MdL
Staatsministerin